

Ausgabe für Heilberufe	September 2010
<p>sicherlich haben Sie schon von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die steuerliche Anerkennung von <b>häuslichen Arbeitszimmern</b> gehört. Auch wir berichten in dieser Ausgabe darüber. Außerdem finden Sie Beiträge zur Steuervergünstigung bei <b>Praxisveräußerung</b> - als Warnung vor rückwirkendem Verfall - und bei <b>Praxisübertragung</b> - als <b>Steuertipp</b>.</p>	<p><b>In dieser Ausgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk:</b> Wann sind Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei? ... 1</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Häusliches Arbeitszimmer:</b> Abzugsverbot teils verfassungswidrig! ..... 1</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuerermäßigung:</b> BFH setzt Maßstab für die Zusammenballung von Einkünften ..... 2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Praxisveräußerung:</b> Motive für Verstoß gegen Behaltensfrist sind unbeachtlich ..... 2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Fortbildungsveranstaltung:</b> BFH lässt Abzug der Aufwendungen teilweise zu ..... 2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Selbstanzeige:</b> Erscheinen des Prüfers verhindert Straffreiheit! ..... 3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Entfernungspauschale:</b> Leasingsonderzahlungen können nicht extra berücksichtigt werden ..... 3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Fahrtenbuch:</b> Bei widersprüchlichen Einträgen war die Mühe umsonst ..... 3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Umsatzsteuer:</b> Reine Hygieneberatung durch einen Arzt ist steuerpflichtig ..... 4</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Übertragen Sie Ihre Einzelpraxis oder deren Anteile steuerbegünstigt! ..... 4</li> <li><input checked="" type="checkbox"/></li> </ul>

## Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk

### Wann sind Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei?

Auch als angestellter Arzt sind Sie Pflichtmitglied der Ärztekammer und müssen Ihre **Rentenversicherungsbeiträge an das ärztliche Versorgungswerk** leisten. Hat sich Ihr **Arbeitgeber** verpflichtet, Ihnen den Beitrag **ganz oder teils** zu **erstatten**, fragt sich, ob dieser - wie bei gesetzlich rentenversicherten Personen - zu 50 % als steuerfreier Arbeitslohn behandelt werden muss.

Der Bundesfinanzhof hat die Steuerfreiheit des Arbeitslohns für den Fall abgelehnt, dass der Arzt kraft Gesetzes von der Rentenversicherungspflicht befreit ist. Die Zukunftssicherungsleistungen seien **nur dann steuerfrei, wenn** der Arbeitgeber sie **aufgrund einer materiell-gesetzlichen Verpflichtung** tätigt. Die **Pflichtversicherung des Arztes in einem berufsständischen Versorgungswerk** mache die Zahlungen **nicht** zu einem gesetzlich geschuldeten Beitrag, sondern sei anstellungsvertraglich geschuldet.

## Häusliches Arbeitszimmer

### Abzugsverbot teils verfassungswidrig!

**Die seit 2007 geltende Neuregelung beim häuslichen Arbeitszimmer verstößt gegen den Gleichheitssatz im Grundgesetz!** Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) akzeptiert sie insbesondere bei Lehrern nicht, zumal die Schulen bestätigen können, dass es dort keine Arbeitsplätze für sie - beispielsweise zur Unterrichtsvorbereitung - gibt. Begünstigt sind auch Außendienstmitarbeiter, deren beruflicher Schwerpunkt beim Kunden liegt. Wem für eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderes Arbeitszimmer zur Verfügung steht, kann nun bis zu **1.250 € mehr pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** geltend machen.

Da Einkommensteuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2007 seit April 2009 in Bezug auf das Arbeitszimmer vorläufig ergingen, lässt sich das Urteil des BVerfG noch für sie verwenden. Die **rückwirkende Gesetzesänderung**, die nun ansteht, kann also zur **Erstattung** führen.

Keine Auswirkung hat das Urteil bei Berufstätigen (Arbeitnehmern und Freiberuflern),

- die bereits 2006 nichts geltend machen konnten und
- bei denen das heimische Büro den Tätigkeitsmittelpunkt darstellt, denn für sie hat es ja gar keine Beschränkung gegeben.

**Hinweis:** Generell absetzbar sind aber die Kosten für die Büroeinrichtung wie Schreibtisch oder PC. Sie lassen sich auch dann als Arbeitsmittel geltend machen, wenn Finanzbeamte das Arbeitszimmer nicht anerkennen.

## Steuerermäßigung

### BFH setzt Maßstab für die Zusammenballung von Einkünften

Unter Umständen ermöglicht es Ihnen der Gesetzgeber, außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu versteuern. Außerordentliche Einkünfte sind

- neben Veräußerungsgewinnen aus einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe
- auch Entschädigungen, die Sie als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen erhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine **Entschädigung** nur dann zu **außerordentlichen Einkünften** führt, wenn diese **zusammengeballt** zufließen. Dies ist der Fall, wenn Sie beispielsweise infolge der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses

einschließlich der Entschädigung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum mehr erhalten, als Sie bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätten. Nach Auffassung des BFH ist für die Prüfung der Zusammenballung eine hypothetische und prognostische Betrachtung - zumeist der Gehaltsentwicklung des Vorjahres - erforderlich.

## Praxisveräußerung

### Motive für Verstoß gegen Behaltensfrist sind unbeachtlich

Für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden vor dem 01.01.2009 gewährte der Gesetzgeber für Betriebsvermögen einen Freibetrag von 225.000 € und zusätzlich einen Bewertungsabschlag von 35 % (Steuervergünstigung). Voraussetzung war, dass zum Beispiel die Freiberuflerpraxis fünf Jahre lang nach dem Erwerb durch den Erwerber fortgeführt wurde. Bei einem Verstoß gegen diese Behaltensfrist entfiel die Steuervergünstigung rückwirkend.

Der Bundesfinanzhof hat die enge Auslegung dieser Vorschrift nun bestätigt und sein Urteil mit dem eindeutigen und klaren Wortlaut des Gesetzestextes begründet. Eine **Betriebsveräußerung innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist** führt selbst dann zum **rückwirkenden Wegfall der Steuervergünstigung**, wenn sie **aufgrund gesetzlicher Anordnung** erfolgt. Dies gilt auch für die Veräußerung der Praxis eines Freiberuflers. Dabei sind die Motive für die steuerschädliche Verfügung irrelevant.

## Fortbildungsveranstaltung

### BFH lässt Abzug der Aufwendungen teilweise zu

In der Vergangenheit hat sich das Finanzamt oft schwergetan, Ihre Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzuerkennen, wenn diese auch Elemente privater Reisen enthielten. Dann hat es Ihre gesamten Ausgaben den nicht abzehbaren Kosten der privaten Lebensführung zugerechnet. Doch dieser Praxis hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich widersprochen.

Im Streitfall ging es um **Aufwendungen eines angestellten Arztes für die Teilnahme an einem sportmedizinischen Kurs** am Gardasee, die er **als Werbungskosten** berücksichtigt haben wollte. Die Ärztekammer erkannte die Fortbildung als Voraussetzung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ an. Das Programm sah in den Morgenstunden und am Nachmittag Vorträge vor, die Zeit dazwischen war für die Theorie und Praxis verschiedener Sportarten wie Surfen oder Biken eingeplant.

Nach Ansicht des BFH enthält das Einkommensteuergesetz kein Aufteilungs- und Abzugsverbot und kann der **Aufteilung gemischt veranlasster, aber anhand ihrer beruflichen und privaten Anteile trennbarer Reisekosten** somit nicht entgegenstehen. Solche Aufwendungen sind grundsätzlich aufzuteilen, wenn weder die berufliche noch die private Veranlassung von untergeordneter Bedeutung ist. Als **Aufteilungsmaßstab** kommt

das Verhältnis der **Zeitanteile** in Betracht. Im Einzelfall kann das unterschiedliche Gewicht der Elemente es jedoch erfordern, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder von einer Aufteilung ganz abzusehen.

**Hinweis:** Bitte bewahren Sie die Programme Ihrer Fortbildungsveranstaltungen auf, damit Sie im Zweifelsfall die berufliche Veranlassung und deren Umfang darlegen können.

## Selbstanzeige

### Erscheinen des Prüfers verhindert Straffreiheit!

Die Maßnahme der strafbefreienden **Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung** wird - insbesondere seit der Fiskus Datenmaterial potentieller Steuerflüchtlinge ankauft - in Politik, Wirtschaft und den Medien stark diskutiert. Doch wer weiß schon genau, bis wann man sich mit strafbefreiender Wirkung anzeigen kann, wenn der Betriebsprüfer sich bereits per Prüfungsanordnung angekündigt hat?

Das Gesetz stellt darauf ab, ob der Prüfer zur steuerlichen Kontrolle am Betriebsprüfungsort erschienen ist. Erfolgt die Prüfung in Ihren Räumlichkeiten, ist also auf das physische Erscheinen des Prüfers abzustellen, der zudem nach außen erkennbar in Prüfungsabsicht handeln muss (z.B. indem er Sie zur Vorlage von Unterlagen auffordert). Doch wie sieht es aus, wenn die Prüfung an Amts Stelle durchgeführt wird?

Das Finanzamt prüfte einen Arzt an Amts Stelle. Nachdem bereits zahlreiche seiner Unterlagen eingereicht worden waren und Gespräche zwischen ihm, seinem Bevollmächtigten und den Finanzbeamten im Amt stattgefunden hatten, reichte der Arzt eine „strafbefreiende“ Erklärung ein. Doch gestand der Bundesfinanzhof dem **keine strafbefreiende Wirkung** zu, da der **Prüfer bereits erschienen** war. Demnach erscheint der Prüfer auch **bei Kontrollen an Amts Stelle** beim Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter, wenn **im Finanzamt persönlicher Kontakt** stattfindet, der **nach außen erkennbar** macht, dass der Amtsträger mit der **Außenprüfung begonnen** hat.

**Hinweis:** Das Erscheinen des Prüfers schließt eine Strafbefreiung dann nicht aus, wenn sich die Prüfungsanordnung nicht auf diejenigen Zeiträume bezieht, in denen die Steuerhinterziehung begangen wurde.

## Entfernungspauschale

### Leasingonderzahlungen können nicht extra berücksichtigt werden

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Sie als Werbungskosten bei Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Durch den Ansatz der Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer sind sämtliche Aufwendungen für Fahrten mit dem Pkw zum Arbeitsplatz abgegolten. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass durch den Ansatz der **Entfernungspauschale** auch **Leasingonderzahlungen abgegolten** sind und demnach nicht zusätzlich als Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden können.

## Fahrtenbuch

### Bei widersprüchlichen Einträgen war die Mühe umsonst

Selbständige und Arbeitnehmer mit Firmenwagen können die Privatnutzung desselben entweder pauschal mit 1 % des inländischen Listenpreises ansetzen oder die tatsächlichen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten nachweisen. Das zum Nachweis nötige **Fahrtenbuch** müssen sie **ordnungsgemäß** führen, damit es vom Finanzamt anerkannt wird.

Zwar kann es - wie eine Buchführung - trotz einiger formeller Mängel insgesamt noch als ordnungsgemäß eingestuft werden. Sind jedoch mehrere Angaben unplausibel und ergeben sich Widersprüche zwischen Eintragungen und Belegen, ziehen Finanzbeamte und insbesondere Betriebs- und Lohnsteuerausßenprüfer dessen Beweiskraft in Zweifel und legen es der Besteuerung nicht zugrunde.

Ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Porsche 996 Targa als Firmenwagen konnte einerseits für mehrere Wochen keine Tankbelege vorlegen, obwohl er den Wagen laut Fahrtenbuch genutzt hatte, reichte andererseits aber Tankbelege von Orten ein, für die kein Eintrag im Buch erkenntlich war. Der Lohnsteuerausßenprüfer stellte die Belege den Streckenvermerken gegenüber und ermittelte in einem Jahr einen Benzinverbrauch von 7,46 l/100 km und im Folgejahr 13,92 l/100 km. Der Geschäftsführer konnte auch nicht erklären, wieso er auf dem Betriebskostenkonto über mehrere Wochen keine Treibstoffkosten gebucht und 2.000 km ohne Tanknachweis zurückgelegt hatte. Da also in einer gewissen **Regelmäßigkeit** und **Ähnlichkeit Fehler** auftraten und sich zudem **offenkundige Widersprüche zu den Tankbelegen** ergaben, **verwarf** der Prüfer das **Fahrtenbuch insgesamt als nicht ordnungsgemäß**.

**Hinweis:** Bei solch gravierenden Mängeln, Lücken und Unstimmigkeiten ist die gesamte Arbeit der Fahrtenbuchführung umsonst. Daher sollten Sie unbedingt darauf achten, dass das Buch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird und

- die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden,
- jede einzelne berufliche Verwendung für sich und mit dem bei Fahrtende erreichten Gesamtkilometerstand notiert wird,
- jeder Eintrag eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bietet und überprüfbar ist sowie
- sich jede Angabe aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lässt. (Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn dies den geschlossenen Charakter der Aufzeichnungen nicht beeinträchtigt.)

## Umsatzsteuer

### Reine Hygieneberatung durch einen Arzt ist steuerpflichtig

Erbringen Sie als Arzt **Beratungsleistungen im Bereich der vorbeugenden krankenhauses- oder praxistechnischen Hygiene**? Dann sollten Sie wissen, dass das Finanzgericht Niedersachsen (FG) jüngst entschieden hat, dass solche ärztlichen Beratungsleistungen grundsätzlich **umsatzsteuerpflichtig** sind.

Ein Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie hatte im Auftrag einer Laborarztpraxis deren Auftraggeber in medizinischen Hygienefragen beraten. Die Abrechnung war im Namen der Laborarztpraxis erfolgt.

Laut FG verfügt der Arzt zwar über die notwendige fachliche Qualifikation, jedoch setzt die Steuerbefreiung zudem voraus, dass er eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder arztähnliche Leistung erbringt. Das seien Tätigkeiten, die zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen ausgeführt werden und einem therapeutischen Zweck dienen. Zwar könnten auch Maßnahmen der medizinischen Hygiene, die im Rahmen von Heilbehandlungen angeordnet werden, ärztliche Heilbehandlungen sein. Doch habe der Arzt keine der Gesundheit vorbeugenden Leistungen der ärztlichen Heilbehandlung unmittelbar gegenüber dem Patienten erbracht. Die **reine**, nicht auf Basis des spezifischen Arzt-Patienten-Verhältnisses ausgeübte **Berater Tätigkeit** stellt **weder** eine **ärztliche Heilbehandlung** dar, **noch** dient sie der **Vorbeugung**, so die Richter.

## Steuertipp

### Übertragen Sie Ihre Einzelpraxis oder deren Anteile steuerbegünstigt!

Betreiben Sie als Arzt eine **Einzelpraxis**, wird der Moment kommen, in dem Sie überlegen müssen, wie Ihre **Nachfolge** aussehen soll. Oder Sie beschließen unabhängig von der Nachfolge, einen **Sozius** in die Praxis mit aufzunehmen. Damit dieser Vorgang nicht unnötig Steuern kostet, sollten Sie die Aufnahme des Partners oder künftigen Nachfolgers im sogenannten Zwei-Stufen-Modell vollziehen.

Beteiligen Sie den Partner nämlich sofort - beispielsweise mit 50 % - gegen Ausgleichszahlung an Ihrem Unternehmen, führt dies zu einem laufenden Gewinn und nicht zu einem begünstigten Veräußerungsgewinn, für den ein Freibetrag und eine Tarifiermäßigung gewährt würden. Vollziehen Sie die Aufnahme hingegen in zwei Schritten, indem Sie den Partner zunächst mit beispielsweise 5 % beteiligen, liegt zwar auch insoweit ein laufender Gewinn vor. Die weiteren 45 % können Sie dann jedoch begünstigt übertragen, weil mit der Aufnahme des Partners mit 5 % eine Personengesellschaft entstanden ist. Somit können Sie in einem zweiten Schritt steuerbegünstigt einen Mitunternehmeranteil veräußern. Allerdings gilt es dabei, gewisse Klippen zu umschiffen, da die Finanzverwaltung das Zwei-Stufen-Modell gern als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ansieht und daher nicht anerkennen will.

Das Finanzgericht Hamburg sieht jedenfalls die **Gründung einer Freiberufler-Sozietät im Zwei-Stufen-Modell nicht als Gestaltungsmissbrauch** an, wenn

- zwischen dem Vertrag über die Aufnahme des Sozius und dem über die Anteilserhöhung **mindestens ein Jahr** liegt und
- sich **nicht** mindestens einer der Vertragspartner bei der Sozietätsgründung unwiderruflich **verpflichtet** hat, einen **weiteren Anteil zu erwerben bzw. zu veräußern**.

Das Gericht sah wirtschaftliche Gründe für die zweistufige Beteiligung: Bei Freiberufler-Sozietäten sei es besonders wichtig, zunächst einmal zu erproben, ob man überhaupt zusammenarbeiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens